s.A.14.64.6. - LT/cz s.A.14.64.4.0.

Sitzung des Sonderausschusses der Eidg. AHV/IV-Kommission für die 7. AHV-Revision vom 3.11.1967

Ausserordentliche Renten für Ehefrauen von Auslandschweizern

Vorerst möchte ich dafür danken, dass es einem Vertreter des Politischen Departementes ermöglicht wird, zum Problem der ausserordentlichen Renten der Ehefrauen von Auslandschweizern kurz Stellung zu nehmen. Es handelt sich um eine Frage, die uns schon lange beschäftigt.

Aus dem Bericht der Eidg. Expertenkommission für die Revision der Invaliden-Versicherung vom 1. Juli 1966 haben Sie vielleicht entnommen, dass dieses Anliegen schon anlässlich der Vorberatungen über die Revision der IV zur Sprache gekommen ist. Im Bericht wurde auf Seite 24 und folgende unter anderem darauf hingewiesen, dass die Ehefrau eines versicherten Auslandschweizers, die selbst keine Beiträge entrichtet hat, die nur im Inland zur Auszahlung gelangende ausserordentliche Rente nicht beanspruchen kann. Die Kommission hatte geprüft, ob solchen Ehefrauen nicht ein unbedingter Anspruch auf eine Invaliden-Rente auch dann eingeräumt werden sollte, wenn sie keine Beiträge geleistet habe. Da sich jedoch das Problem in noch akzentuierterer Form in der AHV stelle, halte die Kommission es für geboten, dass die Frage der Rentenberechtigung freiwillig versicherter Ehefrauen im Rahmen einer künftigen AHV-Revision nach allen Seiten hin zu prüfen sei.

In der AHV wird die Frage in jenen Fällen aktuell, in denen die Ehefrau eines versicherten Auslandschweizers vor ihrem Ehemann die Altersgrenze erreicht, sofern sie nicht selber Beiträge an die AHV und IV geleistet hat.

Der unbefangene Zuhörer könnte daraus ableiten, die Ehefrau eines Auslandschweizers habe es sich selber zuzuschreiben, wenn



sie die Voraussetzung der Beitragsleistung nicht erfülle. Das ist ihr aber in den allermeisten Fällen nicht möglich. Warum? Die AHV/IV hat bekanntlich Familiencharakter in dem Sinne, dass die Beiträge des Ehemannes auch für die Ehefrau gelten. Darum kann z.B. die nichterwerbstätige Ehefrau gar keine eigenen Beiträge leisten; auch nicht die erwerbstätige Ehefrau eines Auslandschweizers, der der freiwilligen AHV selber nicht beigetreten ist, obwohl er hierzu die Möglichkeit gehabt hätte. Ja nicht einmal die von ihrem Ehemann getrennt lebende Ehefrau, die einem eigenen Erwerb nachgeht, kann der AHV/IV selbständig beitreten. Aus den gleichen Gedankengängen heraus erhält das Auslandschweizerehepaar bei Erreichen der Altersgrenze eine ordentliche Ehepaar-Altersrente, selbst wenn die Ehefrau gar keine eigenen Beiträge geleistet hat. Das gleiche gilt übrigens auch für ausländische bei der AHV versicherte Ehepaare. Warum der von der Beitragsleistung des Ehemannes abgeleitete Rentenanspruch der Ehefrau auf eine Altersrente nicht auch dann gelten soll, wenn die Ehefrau zufälligerweise etwas früher ins Rentenalter als ihr Ehemann kommt, ist deshalb nicht verständlich. Es hält schwer, dies gegenüber den betroffenen Auslandschweizern zu begründen. Diese weisen u.a. darauf hin, dass die Inlandschweizerinnen bei sonst gleichen Voraussetzungen anders behandelt werden. Die Sache wird auch dadurch nicht einfacher, weil die Auslandschweizer die vollen AHV-Beiträge, nämlich jene der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, selber zu übernehmen haben und dieses Opfer bringen, obwohl der grösste Teil der freiwillig versicherten Auslandschweizer zusätzlich noch die sehr hohen Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung ihres Gastlandes zu bringen haben. Die Auslandschweizer fühlen sich daher benachteiligt.

Nach Ansicht des Bundesamtes würde die Gewährung von ausserordentlichen Renten an Ehefrauen von freiwillig Versicherten keine erhebliche Mehrbelastung für die Versicherung bringen. Man sollte deshalb unseres Erachtens doch versuchen, einen Weg zu finden, um diese unterschiedliche Behandlung aus der Welt zu schaffen.

Welche Lösung gangbar wäre, ist nicht so einfach zu entscheiden. Leider hat das Bundesamt in seinem Exposé vom 20.0ktober 1967 in dieser Richtung keine Möglichkeiten aufgezeigt, obwohl in dem schon zitierten Bericht der Eidg. Expertenkommission für die Revision der IV in Aussicht gestellt wurde, die Frage der Rentenberechtigung freiwillig versicherter Ehefrauen im Rahmen einer künftigen AHV-Revision nach allen Seiten hin zu prüfen.

Die konsequenteste Lösung bestände wohl darin, den gegenüber ihrem Ehemann älteren Ehefrauen bei Erreichen des 62. Altersjahres eine ordentliche Altersrente, berechnet auf Grund der Beitragsjahre und der Beiträge des Ehemannes, zuzusprechen. Man würde also auf die Konstruktion der ausserordentlichen Rente verzichten und entsprechend dem Familiencharakter der AHV aus der jetzigen ausserordentlichen eine ordentliche, von dem Rentenanspruch des Ehemannes abgeleitete Altersrente machen. Damit entfiele die Einkommensgrenze für Versicherte im Ausland. Diese Konstruktion hätte aber zur Folge, dass diese ordentliche Altersrente den gegenüber ihrem versicherten ausländischen Ehemann ältern ausländischen Ehefrauen ebenfalls zugestanden werden müsste. Das liesse sich aber schon deshalb vertreten, weil, wie ich schon erwähnt habe, auch die ausländischen Ehepaare in den Genuss der ordentlichen Altersrente gelangen, selbst wenn die Ehefrau selber nie eigene Beiträge bezahlt hat. Auch dürfte in den allermeisten Fällen der Ehemann älter als die Ehefrau sein, so dass wohl diese Lösung kaum allzugrosse finanzielle Konsequenzen hätte; sie hätte aber den Vorteil, dass am Grundsatz, wonach ausserordent liche Renten nicht exportiert werden können, nicht gerüttelt würde.

Eine zweite Lösung bestände darin, dass man die Ehefrauen von freiwillig versicherten Auslandschweizern den Inlandschweizerinnen gleichstellt, wie man dies nun gegenüber den obligatorisch versicherten Auslandschweizern getan hat. Den Einwand, damit werde ein Export der ausserordentliche Rente in Aussicht genommen, halten wir nicht für sehr schwerwiegend. Wie schon erwähnt, dürfte es sich um relativ wenige Fälle handeln. Sodann sehen auch ausländische Sozialversicherungen, ich denke z.B. an jene in Frankreich, Belgien usw., unter dem Titel der Sozialversicherung beitragslose Leistungen, z.B. Majoration oder Allocation, ausschliesslich für ihre eigenen Landsleute vor, die den Ausländern verwehrt sind.

Eine dritte Lösung bestände vielleicht darin, dass man den Ehefrauen von Auslandschweizern, die vor ihrem Ehemann das Rentenalter erreichen, die ihnen an sich zustehende Altersrente in der Form einer Fürsorgeleistung zuspricht. Damit wäre wohl allfälligen Bedenken wegen der Gleichbehandlung der ausländischen Vertragspartner Rechnung getragen, obwohl anderseits zu bemerken ist, dass dieser Leistung ein Fürsorgecharakter anhaften würde, was nicht sehr sympathisch ist und auch zur Folge hätte, dass wieder nicht alle ältern Ehefrauen bei Erreichen der Altersgrenze schon in den Genuss der Altersrente kämen.

Zusammenfassend möchte ich betonen, dass es sich hier weniger um ein finanzielles, ja nicht einmal um ein eminent rechtliches, sondern in erster Linie um ein psychologisches Problem handelt. Die Auslandschweizer haben heute, nachdem der Auslandschweizer-Verfassungsartikel in der letztjährigen Volksabstimmung mit eindrücklichem Mehr von Volk und Ständen angenommen worden ist, ein sehr fein entwickeltes Gefühl dafür, ob sie gegenüber ihren Landsleuten in der Schweiz gleich behandelt werden oder nicht.

Bern, den 1. November 1967.